



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 18. Dezember 1968

Teil III Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
6.12. 68	Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens	89

Anordnung über die Leistungsfinanzierung der Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens

Vom 6. Dezember 1968

Ein Mittel zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den Versorgungseinrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens und zur Erhöhung der Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds ist die Leistungsfinanzierung. Da die Voraussetzungen für ihre Anwendung in den Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens vorliegen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle den Räten der örtlichen Staatsorgane bzw. den Gesundheitseinrichtungen unmittelbar unterstellten oder den Gesundheitseinrichtungen direkt angeschlossenen Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung hat zum Ziel, die Versorgung der zu betreuenden Gesundheitseinrichtungen zu verbessern und die Wirtschaftlichkeit der Wäschereien zu sichern, indem im Prinzip die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sowie die Wäschereien und ihre Beschäftigten an den Ergebnissen ihrer Arbeit direkt beteiligt werden. Dazu ist insbesondere die Senkung der Kosten, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Verbesserung der Qualität der Wascheleistungen entscheidend.

(2) Die Leistungsfinanzierung der Wäschereien des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens wird durch Beschluß bzw. Anweisung des zuständigen staatlichen Organs eingeführt.

§ 3

Planung

(1) Die leistungsfinanzierte Wäscherei (im folgenden Wäscherei genannt) bleibt Haushaltsorganisation. Sie stellt auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes einen Leistungs- und Haushaltsplan (Muster Anlage 1) auf.

(2) Sofern die Wäscherei nicht selbständige Haushaltsorganisation ist, bleibt der Haushalt Bestandteil des Haushaltes der Haushaltsorganisation, ~ der die Wäscherei angeschlossen oder unterstellt ist.

(3) Die Wäscherei plant ihre Einnahmen und Ausgaben in einem besonderen Kapitel entsprechend der Haushaltssystematik.

(4) Bei der Ausarbeitung der Pläne ist

- von den im Vorjahr erreichten ökonomischen Ergebnissen auszugehen
- das Prinzip der strengsten Sparsamkeit mit dem Ziel der Erhöhung des Nutzeffektes der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds anzuwenden
- durch die Ausarbeitung und Anwendung von Materialeinsatz- und Materialbestandsnormen sowie von Leistungsnormen der Nutzeffekt der Arbeit zu steigern.

§ 4

Finanzierung

a

(1) Die Wäscherei deckt ihre Ausgaben aus den Einnahmen. Im Prinzip sollten die Einnahmen aus den Leistungen die Ausgaben decken. Ist das auf Grund besonderer Bedingungen zur Zeit nicht möglich, sind bei der Planung des erforderlichen Zuschusses aus dem Haushalt durch das zuständige staatliche Organ Maßnahmen festzulegen.

(2) Der Zuschuß (Differenz zwischen geplanten Einnahmen und Ausgaben) ist der Wäscherei auf Grund des Quartalskassenplanes in Übereinstimmung mit den geplanten Leistungen durch das zuständige staatliche Organ zur Verfügung zu stellen.